

An die
Mitglieder des VKDA

Geschäftsstelle

Datum

14. November 2014

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 4/2014

- I. Tarifverträge zur Altersteilzeit (Anlage 1 und 2)**
 - II. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte**
 - III. Stundenentgelttabellen (Anlage 3 und 4)**
-

I. Tarifverträge zur Altersteilzeit (Anlage 1 und 2)

Am 1. Juli dieses Jahres ist durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ein neuer Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente nach den Bestimmungen des § 236 b SGB VI eingeführt worden. Bei Erfüllung der Voraussetzungen **können** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Rente antreten. Die § 9 Absatz 2 Buchstabe a unserer Tarifverträge zur Altersteilzeit wären insoweit auslegbar, dass die Alterszeitarbeitsverhältnisse die vor der Gesetzesänderung begründet worden sind, automatisch beendet würden. Die Tarifvertragsparteien haben es für notwendig erachtet, durch die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen gleichlautenden Protokollnotizen zu den entsprechenden Passagen rückwirkend zum 1. Juli 2014 klarzustellen, dass eine derart überraschende automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfolgt. Dies gilt selbstverständlich nicht für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse die erst nach dem 1. Juli 2014 begründet wurden und werden.

II. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte

Nach § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 sind die einzelnen Werte zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) als Arbeitsentgelt allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Der Entwurf der entsprechenden Änderungsverordnung liegt vor.

Mit der Erhöhung des Wertes für freie Unterkunft in der SvEV ändert sich § 2 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen ab dem 1. Januar 2015 wie folgt:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bewertung der Unterkünfte

(1) Der Wert der Unterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Unterkünfte	je qm Nutzfläche monatlich
ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,49 €
mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,30 €
mit eigenem Bad oder Dusche	9,49 €
mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,55 €
mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,25 €

2. In Absatz 4 Unterabsatz 3 wird der Betrag von „4,45 €“ ersetzt durch den Betrag von „4,49 €“.

III. Stundenentgelttabellen zu § 14 Absatz 6 Satz 3 KAT (Anlage 3 und 4)

Zur Vervollständigung unserer Informationen zur Entgeltrunde KAT 2014 stellen wir Ihnen in der Anlage die Stundenentgelttabellen zur Verfügung.

Wie jedes Mal an dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Stundenentgelttabellen nicht um Bestandteile des Tarifvertrages handelt, sondern lediglich um die mathematische Umsetzung des § 14 Absatz 6 Satz 3 KAT. Wir übernehmen insoweit keine Gewähr für die rechnerische Richtigkeit der veröffentlichten Stundenentgelttabellen.



Kunst
Geschäftsführer

ENTWURF

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag Altersteilzeit
(TV ATZ)
vom 23. September 2014**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Altersteilzeit (TV ATZ)

Der Tarifvertrag Altersteilzeit vom 8. August 2013 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchstabe a:

Der durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.06.2014 (BGBl. I S. 787) eingeführte Anspruch der Arbeitnehmerin auf eine abschlagsfreie Altersrente nach den Bestimmungen des § 236 b SGB VI löst in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung den Beendigungstatbestand des § 9 Absatz 2 Buchstabe a) bei am 1. Juli 2014 bereits bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnissen nicht aus.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Kiel, den 23. September 2014

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

ENTWURF

Änderungstarifvertrag Nr. 5

zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

vom 23. September 2014

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

- einerseits -

und

**der Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 02. November 1998, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 26. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

In § 9 wird der Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchstabe a folgender Satz angefügt:

„Weiterhin löst der durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.06.2014 (BGBl. I S. 787) eingeführte Anspruch der Arbeitnehmerin auf eine abschlagsfreie Altersrente nach den Bestimmungen des § 236 b SGB VI in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung den Beendigungstatbestand des § 9 Absatz 2 Buchstabe a) bei am 1. Juli 2014 bereits bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnissen nicht aus.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Kiel, 23. September 2014

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Stundenentgelttabelle

(ab 01.10.2014 bis 30.09.2015)

(in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	9,68	9,68	9,97	10,26	10,60
K 2	11,08	11,39	11,86	12,51	13,27
K 3	11,82	12,19	12,73	13,50	14,59
K 4	13,27	13,66	14,24	15,08	15,92
K 5	14,09	14,42	15,00	15,75	16,64
K 6	14,82	15,13	15,62	16,29	17,44
K 7	15,54	15,95	16,55	17,41	18,54
K 8	16,97	17,54	18,40	19,60	21,13
K 9	18,28	18,81	19,61	20,73	21,88
K 10	19,60	20,28	21,28	22,70	24,15
K 11	21,50	22,48	23,95	26,02	27,13
K 12	23,56	24,75	26,53	29,03	30,88
K 13	25,16	26,45	28,15	30,40	33,03
K 14	26,77	28,20	30,09	32,59	35,55

Die Tabelle beruht auf dem Faktor nach § 14 Abs. 6 Satz 3 KAT und ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages

(ohne Gewähr)

Stundenentgelttabelle

(ab 01.10.2015)

(in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	9,88	9,88	10,17	10,47	10,81
K 2	11,30	11,62	12,09	12,76	13,53
K 3	12,05	12,43	12,99	13,78	14,89
K 4	13,53	13,93	14,52	15,38	16,23
K 5	14,37	14,71	15,30	16,06	16,97
K 6	15,11	15,43	15,93	16,61	17,79
K 7	15,86	16,27	16,88	17,76	18,91
K 8	17,31	17,90	18,77	19,99	21,56
K 9	18,65	19,18	20,00	21,15	22,31
K 10	19,99	20,69	21,71	23,16	24,63
K 11	21,93	22,93	24,43	26,54	27,67
K 12	24,04	25,24	27,06	29,61	31,50
K 13	25,66	26,98	28,71	31,01	33,70
K 14	27,31	28,77	30,69	33,24	36,27

Die Tabelle beruht auf dem Faktor nach § 14 Abs. 6 Satz 3 KAT und ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages

(ohne Gewähr)